

LESEVERSION

Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Bad Zwesten

§ 1 Gebührenpflicht

Gebührenpflichtig für Bestattungen ist, wer nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen oder wer sich der Gemeinde gegenüber zur Tragung der Bestattungskosten verpflichtet hat. Daneben ist der jeweilige Antragsteller gebührenpflichtig.

Werden andere besondere Auslagen notwendig, so sind diese zu erstatten, auch wenn im Übrigen keine Gebührenpflicht besteht.

§ 2 Grabstätten für Erdbestattungen

Die Gebühr für den Erwerb des 30-jährigen Nutzungsrechtes an einer Grabstätte beträgt:

a) Einzelgrab	660,00 €
b) Doppelgrab	1.535,00 €
c) Kindergrab (für Kinder bis zum 5. Lebensjahr)	330,00 €

Die Verlängerung der Nutzungsrechte je Grabstelle und Jahr beträgt 1/30 des jeweiligen Gebührensatzes.

§ 3 Grabstätten für Feuerbestattungen

Die Gebühr für den Erwerb des 30-jährigen Nutzungsrechtes an einer Urnengrabstätte beträgt 330,00 €.

Die Verlängerung der Nutzungsrechte je Grabstelle und Jahr beträgt 1/30 des jeweiligen Gebührensatzes.

§ 4 Grabherstellung

Für die Herstellung eines Grabes sind zu entrichten:

a) Einzelgrab	534,00 €
b) Doppelgrab je Bestattung	534,00 €
b) Kindergrab	350,00 €
c) Urnengrab	250,00 €

LESEVERSION

§ 5

Dienstleistungen der Gemeinde

Grabeinfassungen auf Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften

a) für ein Einzelgrab	728,00 €
b) für ein Doppelgrab	1.430,00 €
c) für ein Urnengrab Bad Zwesten	480,00 €

Grabpflege auf anonymen Grabfeldern

a) Einzelgrab	900,00 €
b) Doppelgrab	1.800,00 €
c) Kindergrab	450,00 €
d) Urnengrab	450,00 €

Beisetzung einer Urne durch einen Mitarbeiter 50,00 €

Sterbe- und Begräbnisläuten in Bad Zwesten 25,00 €

§ 6

Benutzung Friedhofshallen

(1) Die Benutzung der Friedhofshallen ist gebührenfrei.

(2) Für die Reinigung der Hallen sind folgende Gebühren zu entrichten:

Friedhofshalle Bad Zwesten-Mitte	78,00 €
Friedhofshalle Oberurff	52,00 €
Friedhofshalle Niederurff	58,50 €
Friedhofshalle Wenzigerode	52,00 €
Friedhofshalle Betzigerode	52,00 €

(3) Die Stromkosten für die Heizung und bei der Benutzung der Leichenkühlung werden nach den tatsächlichen Preisen der Stromversorger berechnet.

§ 7

Friedhofsunterhaltungsgebühr

(1) Für die am 1.1. eines Jahres auf den Friedhöfen der Gemeinde Bad Zwesten vorhandenen Grabstätten ist eine jährliche Gebühr für die Unterhaltung der Friedhöfe zu entrichten. Über diese Friedhofsunterhaltungsgebühr werden ausschließlich alle Maßnahmen der Pflege und Unterhaltung der Grabfelder, Wege, Grünflächen, Bepflanzung und baulichen Anlagen finanziert.

LESEVERSION

(2) Die jährlich zu entrichtende Gebühr beträgt:

pro Grabstätte 25,00 €

(Urnengrab/Kindergrab, Einzelgrab, Doppelgrab....)

(3) Die Gebühr ist während der gesamten Nutzungsdauer der Grabstätte zu entrichten. Bei Verkürzung der Nutzungsdauer (vorzeitiges Einebnen der Grabstelle) ist die Gebühr jedoch mindestens bis zum Ablauf der Ruhefrist (§ 12 Friedhofsordnung) zu entrichten.

(4) Die Friedhofsunterhaltungsgebühr kann für die gesamte Laufzeit in einer Summe entrichtet werden.

§ 8 Härteausgleich

Stellt die Erhebung der Gebühren im Einzelfalle eine unbillige Härte dar, so kann der Gemeindevorstand sie auf Antrag aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise erlassen.

§ 9 Rechtsmittel

Die Rechtsmittel gegen die Festsetzung und Beitreibung der Gebühren regeln sich nach den jeweiligen gültigen Vorschriften über die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Änderungen durch Nachträge sind in dieser Leseversion bereits berücksichtigt!